Gewährleistung-Tabelle: Fristen nach BGB und Unterschied zur Garantie

Stand: 17. Oktober 2026 · Online mit Erklärungen und Rechner: https://tabelle.net/gewaehrleistung-tabelle

Kaufst Du als Verbraucher bei einem Händler, haftet er zwei Jahre ab Lieferung für Mängel, die schon bei der Übergabe vorhanden waren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Bei gebrauchter Ware darf er die Frist auf ein Jahr verkürzen, wenn er Dich vorher eigens darauf hinweist. Zeigt sich ein Mangel im ersten Jahr, wird vermutet, dass er von Anfang an da war (§ 477 BGB). Für Bauwerke gelten fünf Jahre, für bestimmte Rechtsmängel 30 Jahre. Die Garantie ist etwas anderes: ein freiwilliges Versprechen, das zur gesetzlichen Gewährleistung hinzukommt. Die Tabellen zeigen alle Fristen, Rechenbeispiele und den Vergleich.

Neue Ware: 2 Jahre ab Lieferung · Gebrauchte Ware: mind. 1 Jahr · Beweislastumkehr: 1 Jahr · Bauwerk: 5 Jahre

Verjährungsfristen der Mängelansprüche (Gewährleistung) nach BGB

Fall	Frist (Jahre)	Besonderheit	Beginn	Rechtsgrundlage (BGB)
Neue Ware vom Händler (Verbrauchsgüterkauf)	**2**	**nicht verkürzbar**	**Ablieferung**	**§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2; § 476 Abs. 2**
Gebrauchte Ware vom Händler	1	nur, wenn Du vor dem Kauf eigens darauf hingewiesen wurdest und die Verkürzung ausdrücklich und gesondert vereinbart ist; sonst 2 Jahre	Ablieferung	§ 476 Abs. 2
Kauf vom Händler, Mangel durch Reparatur behoben (Kaufvertrag ab 31.07.2026)	3	die ursprüngliche Frist verlängert sich einmalig um 12 Monate	Ablieferung	§ 475e Abs. 5
Kauf von Privat	2	Ausschluss möglich („gekauft wie gesehen“), außer bei Arglist oder Garantie	Ablieferung	§ 438; § 444
Kauf unter Unternehmern	2	vertraglich änderbar, in AGB nur eingeschränkt; Ware unverzüglich prüfen und Mängel rügen (§ 377 HGB)	Ablieferung	§ 438
Baustoffe, die in ein Bauwerk eingebaut wurden und dessen Mangel verursacht haben	5	–	Ablieferung	§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b
Bauwerk (z. B. Hauskauf)	5	–	Übergabe	§ 438 Abs. 1 Nr. 2 a, Abs. 2
Rechtsmangel: Ein Dritter kann die Sache aufgrund seines Rechts herausverlangen, oder ein Recht ist im Grundbuch eingetragen	30	–	Ablieferung bzw. Übergabe	§ 438 Abs. 1 Nr. 1
Mangel arglistig verschwiegen	3	regelmäßige Verjährung; bei Bauwerken nicht vor Ablauf von 5 Jahren	Schluss des Jahres, in dem Du davon erfährst	§ 438 Abs. 3; §§ 195, 199
Digitale Produkte (App, Software, Streaming)	2	bei dauerhafter Bereitstellung mindestens 12 Monate nach deren Ende	Bereitstellung	§ 327j
Werkvertrag: Herstellung, Reparatur oder Wartung einer Sache	2	–	Abnahme	§ 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
Werkvertrag: Bauwerk, auch Planung und Bauüberwachung	5	–	Abnahme	§ 634a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2

Fall	Frist (Jahre)	Besonderheit	Beginn	Rechtsgrundlage (BGB)
Werkvertrag: sonstige Werke	3	regelmäßige Verjährung	Schluss des Jahres, in dem Du davon erfährst	§ 634a Abs. 1 Nr. 3; §§ 195, 199
Herstellergarantie	–	Dauer und Umfang nach den Garantiebedingungen	laut Garantie	§§ 443, 479

„Gewährleistung“ ist der Alltagsbegriff, das Gesetz spricht von Mängelansprüchen. Die Fristen gelten für Nacherfüllung und Schadensersatz; Rücktritt und Minderung sind unwirksam, wenn der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Verkäufer sich darauf beruft (§ 438 Abs. 4 und 5, § 218 BGB).

Rechenbeispiele: Fristende je Liefertag und Stand am 17.10.2026

Ware erhalten am	Beweislastumkehr bis	Gebrauchte Ware, auf 1 Jahr verkürzt: bis	Neue Ware (2 Jahre): bis	Bauwerk oder Baustoff (5 Jahre): bis	Stand 17.10.2026 (neue Ware)
01.04.2024	01.04.2025	01.04.2025	01.04.2026	01.04.2029	verjährt
01.07.2024	01.07.2025	01.07.2025	01.07.2026	01.07.2029	abgelaufen, außer der Mangel zeigte sich ab 17.06.2026
18.10.2024	18.10.2025	18.10.2025	18.10.2026	18.10.2029	läuft, Nachweis liegt bei Dir
15.01.2025	15.01.2026	15.01.2026	15.01.2027	15.01.2030	läuft, Nachweis liegt bei Dir
01.04.2025	01.04.2026	01.04.2026	01.04.2027	01.04.2030	läuft, Nachweis liegt bei Dir
01.07.2025	01.07.2026	01.07.2026	01.07.2027	01.07.2030	läuft, Nachweis liegt bei Dir
17.10.2025	17.10.2026	17.10.2026	17.10.2027	17.10.2030	läuft, Mangel wird vermutet
15.01.2026	15.01.2027	15.01.2027	15.01.2028	15.01.2031	läuft, Mangel wird vermutet
01.04.2026	01.04.2027	01.04.2027	01.04.2028	01.04.2031	läuft, Mangel wird vermutet
01.07.2026	01.07.2027	01.07.2027	01.07.2028	01.07.2031	läuft, Mangel wird vermutet
17.10.2026	17.10.2027	17.10.2027	17.10.2028	17.10.2031	läuft, Mangel wird vermutet

Grün Gelb

Fristende nach §§ 187, 188 BGB: gleicher Tag im Zieljahr, fehlt er (29. Februar), der Monatsletzte. : Der Mangel wird zu Deinen Gunsten vermutet. : Du musst beweisen, dass er schon bei Übergabe da war; nach Ablauf der Frist nur, wenn er sich in den letzten vier Monaten gezeigt hat (§ 475e Abs. 3). Ohne Verlängerung durch eine Reparatur gerechnet.

Gewährleistung und Garantie im Vergleich

Merkmal	Gewährleistung (Mängelhaftung)	Garantie
Grundlage	Gesetz (§§ 437 ff. BGB)	freiwilliges Versprechen (§ 443 BGB)
Anspruch gegen	Verkäufer	Garantiegeber: Hersteller, Händler oder ein Dritter
Dauer	2 Jahre ab Lieferung, gebrauchte Ware vom Händler mindestens 1 Jahr	laut Garantiebedingungen
Was ist abgedeckt?	Mängel, die schon bei der Übergabe vorhanden waren	was die Garantie verspricht, z. B. Haltbarkeit für eine bestimmte Zeit
Beweislast	im ersten Jahr wird der Mangel vermutet, danach musst Du ihn beweisen	bei einer Haltbarkeitsgarantie wird der Garantiefall während der Laufzeit vermutet
Rechte	Reparatur oder neue Ware, dann Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz	laut Garantie; bei Haltbarkeitsgarantie des Herstellers mindestens Nacherfüllung
Kosten für Dich	keine – Transport, Arbeit und Material trägt der Verkäufer (§ 439 Abs. 2)	laut Garantiebedingungen
Ausschluss möglich?	beim Kauf vom Händler nein, unter Privatleuten ja	Bedingungen frei gestaltbar, gesetzliche Rechte bleiben unberührt

Quellen

• BGB § 438 Verjährung der Mängelansprüche – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__438.html
• BGB § 476 Abweichende Vereinbarungen (Verbrauchsgüterkauf) – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__476.html
• BGB § 477 Beweislastumkehr – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__477.html
• BGB § 475e Sonderbestimmungen für die Verjährung – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__475e.html
• EGBGB Art. 229 § 72 Übergangsvorschrift (Reparatur-Richtlinie) – https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_229__72.html
• BGB § 634a Verjährung der Mängelansprüche beim Werkvertrag – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__634a.html
• BGB § 443 Garantie – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__443.html
• BGB § 479 Sonderbestimmungen für Garantien – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__479.html
• BGB § 444 Haftungsausschluss – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__444.html

Die Tabellen geben die gesetzliche Regelung mit Stand 17.10.2026 wieder und sind keine Rechtsberatung. Verträge, Garantiebedingungen und Sonderregeln (etwa beim Tierkauf oder bei digitalen Elementen) können abweichen. Im Zweifel helfen die Verbraucherzentralen. Alle Angaben ohne Gewähr.